

HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN)

Stand: 01 Juli 2018

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Grundlagen zu den HSE - Mindestanforderungen..... | 3 |
| 1.1 | Grundsätze | 3 |
| 1.2 | Geltungsbereich | 3 |
| 1.3 | Verbindliche Umsetzung | 3 |
| 1.4 | Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen | 4 |
| 1.5 | Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen..... | 5 |
| 2. | Regelungen zu den HSE Mindestanforderungen | 5 |
| 2.1 | Anforderungen an die Mitarbeiter des AN..... | 5 |
| 2.2 | Arbeitsschutzanforderungen an den AN | 6 |
| 2.2.1 | Beauftragung von Nachunternehmern..... | 6 |
| 2.2.2 | Arbeitnehmerüberlassung | 6 |
| 2.2.3 | Unfall- und Schadensmeldungen | 6 |
| 2.2.4 | Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement | 7 |
| 2.2.5 | Einweisung/Unterweisung | 7 |
| 2.2.6 | Zutrittsregelungen | 7 |
| 2.2.7 | Unterbringung, Sozialräume | 7 |
| 2.2.8 | Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit | 8 |
| 2.2.9 | Personalabzug / Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen | 8 |
| 2.2.10 | Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz..... | 8 |
| 2.2.11 | Erste-Hilfe-Organisation | 9 |
| 2.3 | Ansprechpartner in den Betriebsstätten und auf den Baustellen..... | 9 |
| 2.4 | Arbeits- und Betriebsmittel | 9 |
| 2.4.1 | Werkzeuge und Hilfseinrichtungen..... | 9 |
| 2.4.2 | Funkverkehr, Mobiltelefone..... | 10 |
| 2.5 | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 10 |
| 2.6 | Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren | 10 |
| 3. | Fachspezifische Regelungen zu den HSE - Mindestanforderungen | 11 |
| 3.1 | Arbeiten mit Absturzgefahr | 11 |
| 3.2 | Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten..... | 11 |
| 3.3 | Einsatz von Hubarbeitsbühnen | 12 |
| 3.4 | Gerüstbauarbeiten | 12 |
| 3.5 | Elektrotechnische Arbeiten | 12 |
| 3.6 | Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz..... | 12 |
| 3.7 | Arbeiten in Behältern / engen Räumen..... | 13 |
| 3.8 | Arbeiten mit Winkelschleifern | 13 |
| 3.9 | Arbeiten mit Gefahrstoffen..... | 14 |
| 3.10 | Asbest | 14 |
| 3.11 | Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen | 14 |
| 3.12 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 15 |
| 3.13 | Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)..... | 15 |
| 3.14 | Transporte | 15 |
| 3.14.1 | Anlieferverkehr | 15 |
| 3.14.2 | Rückwärtsfahrten | 15 |
| 3.14.3 | Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen / Muldenkippern | 16 |
| 3.14.4 | Einsatz von Flurförderzeugen | 16 |
| 4. | Haftungsausschluss | 16 |

1. Grundlagen zu den HSE - Mindestanforderungen

1.1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze zum „Arbeits- und Umweltschutz“ des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit

Diese Unternehmensgrundsätze streben eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes an. Der Auftragnehmer (AN) wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des AG sowie für den AG tätige AN einschließlich deren Nachunternehmerkette, die sich in den Betriebsstätten und auf den Baustellen des AG befinden. Arbeiten bei Kunden (wie z. B. Zählerablesung, Beratungen) sind Tätigkeiten auf Baustellen gleichzusetzen.

Darüber hinaus werden der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der HSE -Mindestanforderungen wird geahndet und kann zu einem Verweis aus den Betriebsstätten und von den Baustellen des AG führen.

Diese und die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter, die der AN für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette.

Diese HSE Mindestanforderungen entbinden den AN nicht von seiner Pflicht den geltenden rechtlichen Anforderungen nachzukommen und deren Umsetzung sicherzustellen.

1.2 Geltungsbereich

Die HSE -Mindestanforderungen gelten für alle Arbeiten sowie Transportdienstleistungen in den Betriebsstätten und auf den Baustellen des AG.

Auf Baustellen sind ergänzend zu den Regelungen dieser HSE -Mindestanforderungen in Abhängigkeit vom Arbeitsumfang sowie der Anzahl der beteiligten AN die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen. Zusätzlich können ergänzend zu diesen HSE Mindestanforderungen bei Auftragsvergabe weitere projekt- / baustellenspezifische HSE Anforderungen hinzukommen.

1.3 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in diesen HSE -Mindestanforderungen festgelegten Bestimmungen wird durch den AG sowie den AN überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der AN hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG sicherzustellen.

Ebenso sind bei der Verwendung von Arbeitsmitteln der bauartspezifische Einsatz sowie die geltenden Gesetze und technische Regeln einzuhalten.

Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Diese ist vor Arbeitsaufnahme dem AG gegenüber namentlich zu benennen.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von größeren Arbeiten entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Bekanntmachung und Berücksichtigung durch die AN für deren Mitarbeiter sicherzustellen ist. Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für die Betriebsstätten und Baustellen des AG.

Jeder AN hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen Bestimmungen dieser HSE-Mindestanforderungen und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Beachtung und Umsetzung verantwortlich. Diese Unterweisung und die Kenntnisnahme der entsprechenden Inhalte ist von den Mitarbeitern des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner des AG zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.

Der AN bestätigt vor Arbeitsaufnahme mit der Unterzeichnung des Vertrages den Erhalt sowie das vorbehaltlose Akzeptieren dieser HSE -Mindestanforderungen und legt alle in diesen HSE -Mindestanforderungen verlangten Nachweise vor.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich.

Verweigert der AN die vorbehaltlose Akzeptanz dieser HSE -Mindestanforderungen, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z. B. für Wartezeiten / Arbeitsausfall / Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, etc. gehen zu Lasten des AN.

1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind in Form eines gewerkspezifischen Arbeitsablaufplanes mit Schutzziele zur konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials Maßnahmen zu definieren und umzusetzen.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auszuschließen.

Koordination

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezüglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebsstätten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinatortätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den AN sicherzustellen.

Der vom AN vor Arbeitsaufnahme zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV V1 zu erfüllen.

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

2. Regelungen zu den HSE Mindestanforderungen

2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des AN

Die Mitarbeiter des AN müssen für den Einsatz in den Betriebsstätten und auf den Baustellen des AG fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit allen Beteiligten in der entsprechenden Projekt-/Baustellensprache gewährleistet ist.

Mitarbeiter des AN, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wurde und nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Alle Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen bezogen auf die Aufgaben und Pflichten des AN sind in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen und in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für die im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Arbeiten verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Es werden nur AN beauftragt, die durch den AG erfolgreich entsprechend den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Risiken präqualifiziert worden sind.

Ein Aufbau der Arbeitsschutzorganisation des AN entsprechend der Regelwerke SCC bzw. BS OHSAS 18001:2007 (zukünftig auch ISO 45001) wird begrüßt.

Projekt-/Baustellenbezogen können durch den AG weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

221 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGVV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die HSE -Mindestanforderungen gelten in vollem Umfang auch für die gesamte Nachunternehmerkette. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in diesen HSE -Mindestanforderungen gestellt werden und diese entsprechend zu kontrollieren und durchzusetzen. Der AN muss Nachunternehmer durch den AG genehmigen lassen.

222 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Leiharbeiternehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeiternehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem AN.

223 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltschäden, etc.) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation ist mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) des AG abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem AG ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

Um zukünftige Personen- und Umweltschäden zu vermeiden ist eine gewissenhafte Analyse der aufgetretenen Unfälle und Beinaheunfälle zur Identifizierung der Verbesserungsmöglichkeiten erforderlich. Aus diesem Grund verpflichtet sich der AN bei Unfalluntersuchungen durch den AG kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem AG zur Verfügung zu stellen. Hervorzuheben ist, dass Unfalluntersuchungsergebnisse nicht zu einer Bewertung des AN genutzt werden, sondern ausschließlich zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes dienen sollen.

224 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement

Der AN beteiligt sich aktiv an der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und an der Steigerung der Umweltleistung und der energiebezogenen Leistung entsprechend der durch den AG bekannt gegebenen Umwelt- und Energieziele und -politik.

Der AN bemüht sich um eine ressourcenschonende und energieeffiziente Ausführung der Arbeiten. Vermeidbarer Energieverbrauch soll verhindert werden, z. B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher. Negative Auswirkungen auf den Energie- und Ressourcenverbrauch des AG sollen vermieden werden.

Der AN meldet dem AG Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z.B. Leckagen oder Defekte.

Auf dem gleichen Wege sollen gerne auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen kommuniziert werden.

225 Einweisung/Unterweisung

Der AN erhält vor Arbeitsaufnahme die für seine durchzuführende Tätigkeit relevanten Sicherheitsinformationen.

Die Unterweisungen, die durch den AN verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Eine Wirksamkeitskontrolle kann durch den AG stichprobenartig im Zuge von Begehungen bzw. durch Verständnisfragen erfolgen.

226 Zutrittsregelungen

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller Mitarbeiter des AN sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten. Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren.

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

Das Befahren der Betriebsstätten und Baustellen des AG mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten, Material etc.) durch den AG zu genehmigen.

227 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialräume müssen entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, Waschräumen, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung, soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist.

Der AG behält sich vor, die Sozialräume selbst einzurichten. Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten auf

den Betriebsstätten und Baustellen des AG ist verboten.

228 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Betriebsstätten und Baustellen des AG (dazu zählen auch z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitssende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die betriebsstätten-/ baustellenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung zu nutzen.

229 Personalabzug / Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise bei:

- mangelnder Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter des AN
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die HSE - Regeln.

Der AN wird bei einem Personalabzug / Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2210 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Es gilt für die Mitarbeiter des AN ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen.

Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Baustellen zu verweisen.

In geschlossenen Räumen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem AG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den AN mitgenutzt werden.

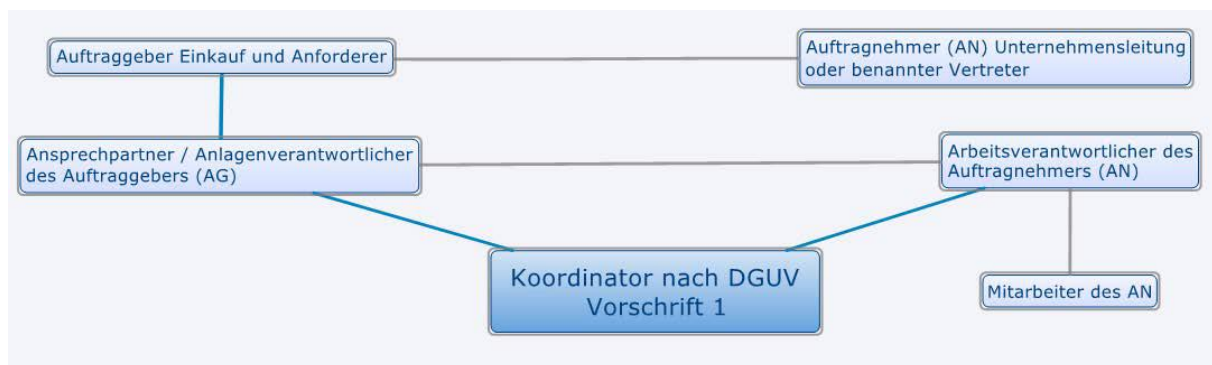
2211 Erste-Hilfe-Organisation

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten. In Absprache mit dem AG kann gegebenenfalls auf die betriebliche Erste-Hilfe-Organisation des AG (wenn vorhanden) zurückgegriffen werden. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG im Rahmen des Arbeitsablaufplanes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

2.3 Ansprechpartner in den Betriebsstätten und auf den Baustellen

AG und AN sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr im Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache mit dem AG abgewichen werden.



Der AN ist verpflichtet, alle für ihn tätigen Mitarbeiter (mind. alle, die eine Schlüsselposition innehaben) namentlich schriftlich zu benennen und dem AG mitzuteilen.

Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich AG und AN zu verständigen.

2.4 Arbeits- und Betriebsmittel

241 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehöerteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den Mitarbeiter des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.4.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden, und es ist die Nutzungsberechtigung hierfür vom AN einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen beim AG angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf den Betriebsstätten und Baustellen eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) dem AG vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen und Funkgeräten verboten.

2.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne PSA entsprechend der Betriebsstätten-/ Baustellenregelungen (beispielsweise Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille/etc.) haben keinen Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen des AG.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Betriebsstätten und von den Baustellen des AG verwiesen werden.

Helme der Mitarbeiter des AN müssen mit Firmennamen und Mitarbeiternamen gekennzeichnet sein.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.6 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren der Betriebsstätten und Baustellen teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgen ausschließlich durch den fachlich zuständigen Verantwortlichen des AG oder eine von diesem hierzu beauftragte Person.

Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau etc.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Der zuständige Verantwortliche des AG ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

3. Fachspezifische Regelungen zu den HSE - Mindestanforderungen

Vor der Durchführung von Arbeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich macht, sind durch den AN anzuzeigen.

Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen, welche Hochrisiko-Arbeiten bei der Ausführung seiner Tätigkeit zu beachten sind.

3.1 Arbeiten mit Absturzgefahr

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom AN zu ergreifen, damit Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen - wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr- dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr / Höhenarbeiten:

Bei folgenden Absturzhöhen ist eine Sicherung gegen Absturz von Personen vor-zusehen:

- ab 0,00 m Höhe über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz.

3.2 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kran-, Hub- und Zugarbeiten gelten die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemitteldürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden.
- Das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, ist verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbaren gültigen Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zusichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist vom AN die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort / die geplante Last ist vom AN vor Aufstellung zu prüfen / zu erbringen. Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine Drehbewegungsbegrenzung vom AN einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdungsseil vor

Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AG vor Ort abzustimmen.

Für **Hub- und Zugarbeiten** gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.3 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich, falls technisch dort vorgesehen, mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.4 Gerüstbauarbeiten

Für die Gerüstfreigabe und-übernahme ist das Standardformular des AG zu nutzen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

3.5 Elektrotechnische Arbeiten

Vom AN mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften der öffentlich rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer AE. Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes schriftliches Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Die verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der AG kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.

3.6 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heißarbeiten ist ein Heißarbeitsschein (Ergänzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen des AG einzuholen und entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind nur entsprechend geeignete Arbeitsverfahren (inkl. Arbeitsmittel) anzuwenden.

3.7 Arbeiten in Behältern / engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit der ausführenden Mitarbeiter zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern und engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel sind zu beachten.

3.8 Arbeiten mit Winkelschleifern

Bei der Planung, Überwachung und Durchführung von Trenn- und Schleifarbeiten mit tragbaren Elektro-Winkelschleifern sind besondere Sicherheitsvorkehrungen vom AN zu treffen.

Neben den spezifischen Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Winkelschleifern, die aus einer gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung sowie dem Arbeitsablaufplan (siehe Kap. 1.4) hervorgehen, gelten ergänzend insbesondere die nachstehend aufgeführten allgemeinen Einschränkungen:

- Nur entsprechend unterwiesenes Personal, das die Anforderungen des vorliegenden Standards erfüllt, darf Winkelschleifer mit Schleif- oder Trennscheiben verwenden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit Handgriff(en) gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Alle Winkelschleifer müssen beidhändig geführt werden. Ist dies nicht möglich, muss ein anderes Werkzeug verwendet werden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit einer Schutzhaube für die Scheibe gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Rückschlagsicherung (KickBack Stop) ausgestattet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Bremse ausgerüstet sein, die die Scheibe nach Loslassen des Schalters automatisch anhält.
- Winkelschleifer dürfen keinen aktiven Überbrückungsschalter (Lock-On-Schalter) haben.
- Im Zusammenhang mit Arbeiten mit Absturzgefahr und dabei genutzter PSA gegen Absturz ist sicherzustellen, dass bei dem zusätzlichen Einsatz von Winkelschleifern das Risiko einer Beschädigung der PSA (z.B. eine Beschädigung der Sicherungs- oder der Halteleine) ausgeschlossen ist
- Für Trennarbeiten eingesetzte Winkelschleifer müssen mit einer dafür geeigneten Trennscheibe ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer dürfen nicht für Arbeiten an Gefahrenstoffen eingesetzt werden z.B. für Arbeiten an Asbest oder in der Nähe gefährlicher Stoffe, wie z.B. entflammbare Lösungen.
- Die Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch Schleifstaub ist zu berücksichtigen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Verwendung von Druckluft-Winkelschleifern ist auf ein Minimum zu begrenzen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Stehen keine anderen Optionen

zur Verfügung müssen der Arbeitsverantwortliche des AN und der Führungsverantwortliche des AG eine entsprechende vorherige Zustimmung unterzeichnen.

- Als Basisschutz vorgeschrieben sind das Tragen einer Schutzbrille und eines Gesichtsschutzschildes zum Schutz von Augen und Gesicht vor umherfliegenden Teilen, eng anliegende Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen und eng anliegende Handschuhe für besseren Griff und zum Schutz der Hände vor Metallteilen und Funken. Abweichungen hiervon sind nur auf Basis einer gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung möglich.

3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten benötigt, zu übermitteln.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind in den Betriebsstätten und Baustellen vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem AG abzustimmen.

Stäube und Fasern (KMF):

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

3.10 Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

3.11 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Staubemittlernde Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit der Gefahr einer Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

3.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG der VAwS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

3.13 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist dem AG nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

3.14 Transporte

3.14.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Betriebs-/ Baustellengeländes. Dem Fahrer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat.

Sonder- oder Schwertransporte sind dem AG anzuzeigen.

Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb der Betriebsstätten und Baustellen des AG sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen. Der Aufenthalt auf den Betriebsstätten und Baustellen ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

3.14.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet, diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist in jedem Fall mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z.B.:

- Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen.
- Verwendung von Rückfahrvideosystemen

3.14.3 Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen / Muldenkippern

Zusätzlich zu den Punkten 3.14.1 und 3.14.2 obliegen dem AN folgende Verpflichtungen:

- Erstellung spezifischer Gefährdungsbeurteilungen für Transport sowie Be- und Entladetätigkeiten vor Arbeitsaufnahme
- Erstellung von Betriebsanweisungen in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner / Anlagenverantwortlichen des AG vor Arbeitsaufnahme
- Schulung / Instruktion der Fahrer in Bezug auf vorstehende Dokumente sowie die Führung einer Unterweisungsdokumentation vor Arbeitsaufnahme

3.14.4 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, die auf dem Betriebs-/ Baustellengelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

4. Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser HSE – Mindestanforderungen stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der AN hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragspezifische Vorgaben ergänzt werden.